

Satzung

Satzung des Fördervereins TOB-Wiehl

§ 1

Name, Sitz

Der Förderverein TOB-Wiehl hat seinen Sitz in Wiehl – Bielstein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen

Förderverein TOB-Wiehl e.V..

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigem Zweck.
2. Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern und die Öffentlichkeit mit besonderen Belangen der Schule bekanntzumachen.
3. Seinem Zweck dient der Verein, indem er im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten:
 - 3.1 Lehr- und Lernmittel sowie Einrichtungsgegenstände beschafft, wenn die Finanzmittel der Stadt Wiehl nicht ausreichen oder nicht zur Verfügung stehen. Dabei ist durch die Inventarisierung in der Schule sicherzustellen, dass diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt Wiehl als Schulträger übergehen und damit durch diese versichert sind.
4. Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - 4.1 Durchführen von Veranstaltungen zu schulischen und beruflichen Belangen;
 - 4.2 Öffentlichkeitsarbeit;
 - 4.3 Zuwendungen.

§ 3 Mittelverwendung, Beiträge

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliedsversammlung beschließt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt. Besonders angesprochen sind jetzige und ehemalige Schüler, Eltern, Lehrer sowie Freunde und Förderer der TOB-Wiehl.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch den Beitritt. Dieser wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erklärt. Dadurch erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Stimmberechtigte Mitglieder müssen ihre Mitgliedschaft darüber hinaus schriftlich dem Vorstand erklären. Nur diese sind stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung, sowie wählbar durch die Jahreshauptversammlung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1 durch Nichtzahlung des Mitgliedbeitrags
 - 1.2 durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung
 - 1.3 durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - 1.4 wegen vereinsschädigendem Verhaltens
2. Bei Ausschluss aus dem Verein ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle aus den Mitgliedschaftsrechten erwachsenden Ansprüche.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.
3. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11

Stimmrecht, Beschlussfassung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Wahl zweier Kassenprüfer
 - e) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Die Änderung der Satzung
 - g) Die Auflösung des Vereins

§ 12

Leitung der Versammlung, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

Abstimmung, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Vorstand

1. Vorstand sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sowie der amtierende Schulleiter/die amtierende Schulleiterin, sofern er/sie Mitglied des Vereins ist.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister sowie der amtierende Schulleiter/die amtierende Schulleiterin; alle vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Personen gemeinsam Vertretungsbefugnis haben.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (§11 Abs. 4). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Das nach Beendigung der Liquidatoren oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt an:
die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden muss.
Die nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Köln bestimmt ist.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Die Satzung wurde am 30.10.2013 entrichtet.

Unterschriften: